

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.^a Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 10.01.2020 im selbständigen Verfahren gegen die „**Medien24 GmbH**“, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, als Medieninhaberin von „wochenblick.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Schweden im freien Fall: Städte bereits im Kriegszustand!**“, erschienen am 09.11.2019 auf „wochenblick.at“, **verstößt gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über Kriminalität in Schweden berichtet. Dort komme es im Rahmen von Bandenkriminalität immer häufiger zu Anschlägen mit Bomben und Granaten sowie zu Schießereien, vielfach mit automatischen Waffen; viele der Täter seien erste und zweite Generation Einwanderer.

Dem Artikel ist ein Foto beigelegt, das offenbar in Afrika aufgenommen wurde und schwarze Kämpfer zeigt, von denen zwei Patronengurte tragen und zumindest einer von diesen auch ein Maschinengewehr.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass das verwendete Bildmaterial nicht zum Inhalt des Artikels passe.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Der Senat hält fest, dass das beigelegte Bild keinerlei Bezug zu den beschriebenen Verbrechen (Bandenkriminalität), der Situation in Schweden oder zu Schweden überhaupt aufweist.

Das Bild führt die Leserinnen und Leser bewusst in die Irre. Der Redaktion ging es offenbar darum, Angst zu schüren, indem ein Konnex zwischen der Situation in Schweden und Krieg bzw. Bürgerkrieg in Afrika hergestellt wurde. Dies entspricht keiner gewissenhaften und korrekten Wiedergabe von Nachrichten und stellt somit einen Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex dar.

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die Medieninhaberin von „**wochenblick.at**“ auf, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
10.01.2020